

Unwirksame Kündigung bei nicht angezeigten Massenentlassungen

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitsamt die Massenentlassung nicht ordnungsgemäß angezeigt, sind die Kündigungen unwirksam, wenn sich die Arbeitnehmer auf die fehlende Mitteilung für die BA berufen. Dies gilt bereits, wenn Betriebe zwischen 20 und 60 Beschäftigten innerhalb von 30 Tagen mehr als fünf Beschäftigte entlassen.

Nach: Bundesarbeitsgericht 2 AZR 624/33.

